

Aufsicht des Staats.

§ 28.

Dem Großherzoglichen Bezirks-Direktor, sowie dem Großherzoglichen Staats-Ministerium steht das Recht der Oberaufsicht über die Sparkasse zu Rastenberg zu.

Zukunftreten der Sparkassensatzungen.

§ 29.

Gegenwärtige Satzungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung derselben in Kraft.

Rastenberg, den 1. August 1890.

Der Gemeindevorstand

Franz Kalkof.

Der Gemeinderaths-Vorsitzende

K. Hartung.

- [112] Das 32., 33., 34. und 35. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter:
- Nr. 1921 Verordnung über die Inkrafttretung des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889; vom 25. November 1890; unter
 - „ 1922 Verordnung, betreffend das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten, vom 1. Dezember 1890; unter
 - „ 1923 Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen oder ungarischen Ursprungs, vom 5. Dezember 1890.
 - „ 1924 Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Magdeburger Privatbank in Magdeburg, vom 9. Dezember 1890.

Das Central-Blatt für das Deutsche Reich enthält in den Nummern 48, 49 und 50:

- §. 361 Vorschriften, betreffend die Einziehung der von den Rhedern für die Invaliditäts- und Altersversicherung der Seelente zu entrichtenden Beiträge,